Allgäu

Landratsamt
Ostallgäu

Amtsblatt
des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag	7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung	

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag	7.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag	7.30 – 17.30 Uhr

Jahrgang 81 | Donnerstag, 22.01.2026 | Nummer 2

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs-und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG);
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG
Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Aurelia Siebrasse, geb. 27.09.2024.
Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz.
Unterhaltspflichtiger: Bo Jonas Lindblad, geb. 03.05.1978 derzeit unbekannten Aufenthalts
Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 10.12.2025 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 004, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Wolfseher, Verwaltungsfachwirt Eapl.: 21-UVG-434-S-16965

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG);
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG
Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Ikram Hamid, geb. 10.01.2008, Rama Hamid, geb. 15.05.2009, Hasib Hamid, geb. 15.10.2011, Nermin Hamid, geb. 10.01.2013, Hamid Hamid, geb. 04.04.2015, Fatima Hamid, geb. 15.06.2017, Maryam Hamid, geb. 25.02.2019, Karam Hamid, geb. 21.12.2021, Sande Hamid, geb. 19.03.2025.
Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz.
Unterhaltspflichtiger: Abdulkadir Hamid, geb. 10.01.1978, derzeit unbekannten Aufenthalts.
Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 02.01.2026 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 006, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Wolfseher, Verwaltungsfachwirt Eapl.: 21-UVG-434-H-17149

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs-und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG);
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG
Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Sabrina Fedorenko, geb. 30.12.2020.
Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz.
Unterhaltspflichtiger: Viacheslav Fedorenko, geb. 17.09.1987 derzeit unbekannten Aufenthalts
Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 16.01.2026 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 006, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Wolfseher, Verwaltungsfachwirt Eapl.: 21-UVG-434-F-10382

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG);
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG
Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Eveline-Elena Ionescu, geb. 12.12.2021.
Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz.
Unterhaltspflichtiger: Adrian Ionescu, geb. 16.02.1983, derzeit unbekannten Aufenthalts.
Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 17.11.2025 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 006, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Wolfseher, Verwaltungsfachwirt Eapl.: 21-UVG-434-I-16848

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG);
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG
Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Benjamin, Noah und David Boza.Gerlinger, geb. 08.11.2013.
Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz.
Unterhaltspflichtiger: Csaba Boza, geb. 13.06.1979, derzeit unbekannten Aufenthalts.
Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 19.01.2026 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 006, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Wolfseher, Verwaltungsfachwirt Eapl.: 21-UVG-434-B-17357

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Sebastiano Zuppardo, Füssener Straße 6, 87645 Schwangau, z. Zt. unbekannten Aufenthalts.
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 14.01.2026, Aktenzeichen 30-1420/OAL SB613, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Laura Zech Eapl.: 30-1420/OAL SB613

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Sebastiano Zuppardo, Füssener Straße 6, 87645 Schwangau, z. Zt. unbekannten Aufenthalts.
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 12.01.2026, Aktenzeichen 30-1420/OAL SB613, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Christian Stiefenhofer Eapl.: 30-1420/OAL SB613

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Frau Tuba Miçonunoğlu, Augsburger Straße 12, 87629 Füssen, z. Zt. unbekannten Aufenthalts.
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 15.01.2026, Aktenzeichen 30-1420/FÜS TI4, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Laura Zech Eapl.: 30-1420/FÜS TI4

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter verstorben, Zustellung an den/die Erben von Herrn Maximilian Hans Fischer, OT Ebersbach, Hauptstraße 54, 87634 Obergünzburg.
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 12.01.2026, Aktenzeichen 30-1420/FÜS FM65, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Christian Stiefenhofer Eapl.: 30-1420/FÜS FM65

Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Daniel Schatz, Am Mühlbach 29 A, 87642 Halblech, z. Zt. unbekannten Aufenthalts.
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).
Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 20.01.2026, Aktenzeichen 30-1420/OAL BX924, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Natali Antonova Eapl.: 30-1420/OAL BX924

Bekanntmachung
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr David Michael Kirchner, geb. 19.07.1970 in Bonn, zuletzt wohnhaft in 87663 Lengenwang, z. Zt. unbekannten Aufenthalts.
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 08.01.2026, Aktenzeichen 30-1430.200319; Grund der Anordnung: Versagung Führerschein kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Bürgerservice, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Laura Zech Eapl.: 30-1430

Bekanntmachung
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr János Bánhegyi, geb. 23.01.1997 in Szigetvar, zuletzt wohnhaft in 87448 Waltenhofen, Königplatz 5.
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 13.01.2026, Aktenzeichen 30-1430; Grund der Anordnung: Versagung der Erteilung Fahrerlaubnis (Umschreibung ausländische Fahrerlaubnis) kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
L. Hehl Eapl.: 30-1430

Satzung über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege im Landkreis Ostallgäu (Kindertagespflegesatzung) vom 12.12.2025

Aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern, des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG), der §§ 22 bis 24 und 90 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - und des Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) erlässt der Landkreis Ostallgäu folgende Satzung:

§ 1 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Ostallgäu als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren im Sinne des § 22 SGB VIII und Art. 2 Abs. 4 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

(3) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können. An erster Stelle steht dabei das Wohl des Kindes.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Für eine Förderung in Kindertagespflege müssen die Voraussetzungen der §§ 23 und 24 SGB VIII erfüllt sein. Es handelt sich hierbei um die Betreuungsverhältnisse der sog. „SGB VIII-Tagespflege“.

(2) Sind neben den Voraussetzungen nach Abs. 1 auch die Fördervoraussetzungen des BayKiBiG erfüllt, ist eine zusätzliche Förderung im Rahmen des Art. 20 BayKiBiG i. V. m. § 18 der Ausführungsverordnung des BayKiBiG (AVBayKiBiG) möglich. Dies sind die Betreuungsverhältnisse der sog. „Qualifizierten Kindertagespflege“, welche die Regelform der geförderten Kindertagespflege im Landkreis Ostallgäu darstellen soll.

(3) Eine Förderung von Betreuungsverhältnissen, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt sind, steht im Ermessen des Jugendamtes.

§ 3 Tagespflegepersonen

(1) Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des SGB VIII und des BayKiBiG.

(2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3, § 43 Abs. 2 SGB VIII und Art. 20 BayKiBiG i. V. m. § 18 AVBayKiBiG genannten Kriterien erfüllen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 SGB VIII benötigen die Tagespflegepersonen darüber hinaus eine Erlaubnis zur Kindertagespflege.

(3) Die Tagespflegepersonen sind nicht beim Landkreis Ostallgäu beschäftigt.

§ 4 Förderfähige Buchungszeit

(1) Der Umfang der förderfähigen Buchungszeit richtet sich nach der Notwendigkeit der Betreuung und ergibt sich aus dem individuellen Bedarf der Eltern und des Kindes. Dieser wird nach Antrag der Personensorgeberechtigten vom Jugendamt Ostallgäu durch schriftlichen Bescheid festgestellt.

(2) Für die Förderung erhöhter Buchungszeiten während der Ferien gelten die Regelungen des BayKiBiG zur Kurzzeitbuchung bzw. Ferienbuchung (§ 25 Abs. 3 AVBayKiBiG) entsprechend.

(3) Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet. Soweit der Betreuungsumfang monatlich schwankend ist, kann die förderfähige Buchungszeit auch nachträglich neu festgesetzt werden.

(4) Bei einer in die Nachtzeit (zwischen 20:00 und 7:00 Uhr) hineingehenden Betreuung oder einer täglichen durchschnittlichen Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden ist im besonderen Maße zu prüfen, ob die Betreuung mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist.

(5) Der gesamte Betreuungsumfang wird in folgende Buchungskategorien untergliedert:

Buchungs-kategorie	wöchentlicher durchschnittlicher Stundenumfang		täglicher durchschnittlicher Stundenumfang (5-Tage-Woche)
BK 1	mehr als 5 bis einschl. 10 Stunden	entspricht	mehr als 1 bis einschl. 2 Stunden
BK 2	mehr als 10 bis einschl. 15 Stunden		mehr als 2 bis einschl. 3 Stunden
BK 3	mehr als 15 bis einschl. 20 Stunden		mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden
BK 4	mehr als 20 bis einschl. 25 Stunden		mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden
BK 5	mehr als 25 bis einschl. 30 Stunden		mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden
BK 6	mehr als 30 bis einschl. 35 Stunden		mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden
BK 7	mehr als 35 bis einschl. 40 Stunden		mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden
BK 8	mehr als 40 bis einschl. 45 Stunden		mehr als 8 bis einschl. 9 Stunden
BK 9	mehr als 45 bis einschl. 50 Stunden		mehr als 9 bis einschl. 10 Stunden

Buchungszeiten von durchschnittlich weniger als 10 Wochenstunden werden nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 (Qualifizierte Kindertagespflege) nur gefördert, wenn zusätzlich zur Kindertagespflege eine Kindertageseinrichtung, die Schule oder ein schulisches Betreuungsangebot (Anschlussbetreuung) besucht wird. Im Übrigen ist eine Förderung nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 (SGB VIII-Tagespflege) möglich. Buchungszeiten von durchschnittlich 5 Wochenstunden und weniger, sowie mehr als 50 Wochenstunden werden grundsätzlich nicht gefördert.

(6) Bei erheblichen Abweichungen der tatsächlichen Betreuungszeit von der bisher vom Jugendamt festgesetzten förderfähigen Buchungszeit ist diese zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen. Eine Abweichung ist erheblich, wenn die tatsächliche Betreuungszeit und die bisher festgesetzte förderfähige Buchungszeit mindestens um eine Buchungskategorie voneinander abweichen, die Abweichung sich in den Folgemonat hinein und über einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat erstreckt.

§ 5 Laufende und einmalige Geldleistungen

(1) Die Tagespflegeperson erhält im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege im Sinne von § 2 Abs. 1 je Kind eine laufende monatliche Geldleistung. Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sach-aufwand entstehen,

b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
(2) Die Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a), werden pauschal in Höhe der steuerlichen Betriebsausgaben-pauschale für die Ermittlung der Einkünfte in der Kindertagespflege gewährt.
Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, kann die Sachaufwandspauschale angemessen gekürzt werden, soweit der Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern kein oder ein geringerer eigener Sachaufwand entsteht.
(3) Die Höhe der Förderleistung (Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) wird aus der vorläufigen Höhe des doppelten (kommunalen und staatlichen) Basiswerts der Förderung gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG berechnet. Der sich hieraus ergebende Betrag wird auf einen Monatsbetrag umgerechnet und in zweifacher Höhe als Förderleistung gewährt.
(4) Für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinne von Art. 21 BayKiBiG wird eine zusätzliche Förderleistung (Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) in Höhe des Differenzbetrages der staatlichen Förderung nach BayKiBiG zwischen dem Gewichtungs-faktor 1,3 und 4,5 (Art. 21 Abs. 5 Nr. 6 und 7 BayKiBiG) für diese Kinder gewährt.
(5) Bei der qualifizierten Kindertagespflege im Sinne von § 2 Abs. 2 wird ein Qualifizierungs-zuschlag gewährt, der nach der Qualifikation der Tagespflegeperson (§ 18 AVBayKiBiG i.V. m. Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG) differenziert wird.
a) Qualifizierungsstufe 1 (Zuschlag von 20 % des Betrages aus Abs. 3) Tagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Stunden und Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich
b) Qualifizierungsstufe 2 (Zuschlag von 30 % des Betrages aus Abs. 3)
·Tagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen Qualifizierung im Umfang von mindestens 300 Stunden und Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich oder
·Tagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als pädagogische Ergänzungs- oder Fachkraft gem. § 16 AVBayKiBiG und Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich Tagespflegepersonen, die Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr betreuen, erhalten nur dann einen Qualifizierungszuschlag, wenn sie die Voraussetzungen der Qualifizierungsstufe 2 gemäß § 5 Abs. 5 Buchstabe b) erfüllen.
(6) Die Pauschale nach Absatz 2 bezieht sich auf eine wöchentliche Buchungszeit von 40 Stunden oder mehr und ist bei geringerer Buchungszeit zeitanteilig entsprechend der Buchungskategorie nach § 4 Abs. 5 zu kürzen.
Die Pauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 beziehen sich auf eine Buchungszeit von 40 Stunden und sind entsprechend der jeweiligen Buchungskategorie nach § 4 Abs. 5 zu verringern bzw. zu erhöhen.
Die Pauschalen sind jeweils auf volle Euro aufzurunden und entsprechend der Buchungs-kategorien nach § 4 Abs. 5 zu staffeln.
Ändern sich die Berechnungsgrundlagen, insbesondere die steuerliche Betriebskosten-pauschale oder der vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bekannt gegebene vorläufige Basiswert, so werden die Pauschalen neu ermittelt. Die Anpassung der Förderleistung nach § 5 Abs. 3 erfolgt zum 01.09. eines jeden Jahres. Für die Berechnung der Förderleistung nach § 5 Abs. 3 ist der zum Stichtag der Anpassung (01.09.) geltende vorläufige Basiswert maßgeblich.
(7) Die Erstattungsbeträge nach § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII (Abs. 1 Satz 2 Buchstaben c und d) sind zweckgebunden. Die Tagespflegeperson hat auf Verlangen entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen. Die Zuschüsse werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt die Erstattungsbeträge, welches zuerst belegt.
(8) Ein Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege und Gewährung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 7 besteht grundsätzlich nur für eine tatsächlich stattgefundene Betreuung. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die ausgefallenen Betreuungstage unverzüglich mitzuteilen und ggf. nachzuweisen. Im Einzelfall wird geprüft, ob eine Rückrechnung und Rückforderung bereits gewährter Geldleistungen für die Ausfallzeiten erfolgt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird bei kurzzeitigem Ausfall der Tagespflegeperson für insgesamt maximal 30 Betreuungstage im Betreuungsjahr bei einer 5-Tage-Woche von einer Rückrechnung und Rückforderung abgesehen. Darüber hinaus gehende Ausfallzeiten führen in der Regel zur Rückrechnung und Rückforderung.
(9) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird mit schriftlichem Bewilligungsbescheid festgestellt.
(10) Durch die gewährte laufende Geldleistung des Jugendamtes sind alle Kosten der Tagespflegeperson für die Förderung eines Kindes in Tagespflege abgedeckt.

§ 6 Beginn, Ende und Änderungen

(1) Förderrelevante Änderungen werden ab Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem sie eintreten.
(2) Bei Beginn der Betreuung während des Monats erfolgt die Förderung ab 1. dieses Monats, frühestens ab dem Monat des Antragseingangs.
Eine Eingewöhnungszeit bei Beginn einer Betreuung kann maximal für einen Zeitraum von einem Monat bei der Förderung berücksichtigt werden.
(3) Bei Beendigung der Betreuung während eines Monats erfolgt die Förderung bis zum Ende dieses Monats.

§ 7 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach den §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII nach dieser Satzung erhoben.

§ 8 Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis

(1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das geförderte Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
(2) Kostenbeitragsschuldner sind die Personen im Sinne des Absatzes 1. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Kostenbeitragsmaßstab

Der monatliche Kostenbeitrag bemisst sich nach der für das geförderte Kind festgestellten Buchungskategorie nach § 4 Abs. 5 und wird je Kind erhoben.

§ 10 Höhe des Kostenbeitrags

(1) Der Kostenbeitrag wird auf die 1,0-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG festgesetzt (Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG). Der danach berechnete Kostenbeitrag bezieht sich auf eine Buchungszeit von 40 Stunden und ist entsprechend der jeweiligen Buchungskategorie nach § 4 Abs. 5 zu verringern bzw. zu erhöhen. Die berechneten Beträge sind jeweils auf volle Euro abzurunden.
(2) Ändern sich die Berechnungsgrundlagen, insbesondere der vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bekannt gegebene vorläufige Basiswert,

wird der Kostenbeitrag ab dem 01.09. eines jeden Jahres neu festgesetzt. Für die Berechnung ist der zum Stichtags der Festsetzung (01.09.) geltende vorläufige Basis-wert maßgeblich.
(3) Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, soll bei einer Kürzung der Sach-aufwandspauschale nach § 5 Abs. 2 auch der Kostenbeitrag entsprechend gekürzt werden.
§ 11 Ermäßigung des Kostenbeitrags
(1) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertagespflege gefördert, beträgt der Kosten-beitrag für jedes weitere geförderte Kind 75 % des Betrags aus § 10 Abs. 1. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Buchungskategorie, wobei das Kind mit der höchsten Buchungskategorie als erstes Kind (ohne Ermäßigung) gilt.
(2) Besucht ein Kind zusätzlich zur Kindertagespflege eine Kindertageseinrichtung, die Schule oder ein schulisches Betreuungsangebot (Anschlussbetreuung), beträgt der Kostenbeitrag für jedes geförderte Kind in Anschlussbetreuung 75 % des Beitrages aus § 10 Abs. 1. Eine Ermäßigung nach § 11 Abs. 2 schließt eine Ermäßigung nach § 11 Abs.1 für das selbe Kind aus.
§ 12 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrags
(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht ab Beginn des Monats der bewilligten Förderung des Kindes in Tagespflege und endet zum Ende des Monats, in dem die Förderung ausläuft.
(2) Bei Unterbrechung der Betreuung bleibt die Kostenbeitragspflicht bestehen, soweit die Förderung durch das Jugendamt weiter gewährt wird. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich.
(3) Der zu leistende Kostenbeitrag wird mit schriftlichem Bescheid festgesetzt. Ist der Betreuungsumfang und damit die Höhe des Kostenbeitrags monatlich schwankend, kann der Kostenbeitrag nachträglich entsprechend der bewilligten Förderung neu festgesetzt werden (vgl. § 4 Abs. 3).
(4) Der Kostenbeitrag ist jeweils bis spätestens 10. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf das im Bescheid genannte Konto zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
§ 13 Erlass des Kostenbeitrags
Der festgesetzte Kostenbeitrag kann auf Antrag des/der Kostenbeitragsschuldner/s gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden.
§ 14 Auskunfts- und Anzeigepflichten
(1) Die Eltern und die Tagespflegeperson sind verpflichtet, dem Landkreis Ostallgäu Veränderungen der für die Förderung sowie die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
(2) Kommen diese vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
§ 15 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung von Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege im Landkreis Ostallgäu (Kindertagespflegesatzung) vom 28.07.2014, zuletzt geändert am 26.02.2021, außer Kraft.
Marktoberdorf, den 12.12.2025
Landkreis Ostallgäu, Maria Rita Zinnecker, Landrätin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe, Landkreis Ost-allgäu, für das Haushaltsjahr 2026

I. Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 VGemO sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Verwaltungs-gemeinschaft Buchloe folgende Haushaltssatzung:
§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.563.100 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 298.000 €
ab.
§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Für das Haushaltsjahr 2026 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.
§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.
§ 4
(1) Verwaltungsumlage (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 VGemO)
Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 5.324.671,44 € festgesetzt.
Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird nach der Zahl der Einwohner auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
Die für die Berechnung der Verwaltungsumlage maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2025 wird für die Mitgliedsgemeinde

Buchloe auf	13.779
Jengen auf	2.623
Lamerdingen auf	2.239
Waal auf	2.391
Insgesamt auf	21.032 Einwohner festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf 253,17 € festgesetzt.
Sie beträgt für die Mitgliedsgemeinde

Buchloe	3.488.429,43 €
Jengen	664.064,91 €
Lamerdingen	566.847,63 €
Waal	605.329,47 €
	5.324.671,44 €

(2) Investitionsumlage (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 VGemO)
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.
§ 5
Entrichtung der Verwaltungsumlage
(1) Die Verwaltungsumlage ist mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats zu entrichten.
(2) Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate die Haushaltssatzung noch nicht erlassen ist, wird
zum jeweiligen Fälligkeitstermin eine Vorausleistung in Höhe eines Zwölftels der für das vorangegangene Haushaltsjahr festgesetzten Umlage erhoben.
§ 6
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 770.000 € festgesetzt.
§ 7
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.
Buchloe, den 07.01.2026
Robert Pöschl, Gemeinschaftsvorsitzender
II. Das Landratsamt Ostallgäu hat mit Schreiben vom 22.12.2026, Az.: 10-9410.4/2, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich geprüft. Genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.
III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme

auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG,
Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).
Ralf Kinkel, Leitender Regierungsdirektor Eapl.: 10-9410.4/2

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument
keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Digital
unterschrieben
von Ferling Laura